

Bürgergeld-Gesetz: Wesentliche Änderungen des SGB II und SGB III ab 1. Januar 2023 bzw. 1. Juli 2023

I. Geldleistungen / Vermögen

Inkrafttreten zum 1. Januar 2023:

- Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der **Regelbedarfe** zum Ausgleich an die Inflation (§ 28a SGB II)
 - Nicht mit Partnern zusammenlebende Erwachsene 502€
 - Mit Partnern zusammenlebende Erwachsene 451 €
 - Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern 402 €
 - Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren 420 €
 - Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 348 €
 - Kinder bis unter 6 Jahre 318 €
- **Karenzzeit für Schonvermögen** von 12 Monaten - 40.000 € und 15.000 € für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 3 und Abs. 4 SGB II); neue Karenzzeit beginnt, wenn der Leistungsbezug mindestens 3 Jahre unterbrochen wurde; Erklärung über kein erhebliches Vermögen zu verfügen muss Selbstauskunft beigefügt werden
- **Wohneigentum** von 140 qm Haus und 130 qm Eigentumswohnung wird dauerhaft als Vermögen geschützt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Es besteht nicht mehr die Notwendigkeit der Verkleinerung der Eigentumswohnung bzw. der eigenen Immobilie bei Reduzierung der Größe der Bedarfsgemeinschaft z. B. bei Auszug von Kindern. Bei Mietern gilt diese Regelung nicht, hier gilt nur die Karenzzeit.
- Schutz von **Altersvorsorge** insbesondere auch weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB II)
- Einführung einer **Bagatellgrenze** in Höhe von 50 € bei Rückforderungen (§§ 40, 41a SGB II)

Inkrafttreten zum 1. Juli 2023:

- **Erhöhte Freibeträge** für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum Ende des 24. Lebensjahres (§ 11b SGB II, Schwellenwert bei Einkommensberücksichtigung bleibt nicht bei 520 €, sondern soll automatisch mit der Minijob-Grenze steigen)
- **Erhöhung des Freibetrags bei Hinzuverdienst** im Bereich zwischen 520 € und 1.000 € von 20 % auf 30 % des erzielten Erwerbseinkommens
- Geltung dieser Regelungen auch für den Bundes- und Freiwilligendienst
- **Anspruch auf Arbeitslosengeld** (drei Monate nach Weiterbildung)

Wohnen - Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- **Karenzzeit für Wohnen** (Miete oder Eigentum) 12 Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II); neue Karenzzeit beginnt, wenn der Leistungsbezug mindestens 3 Jahre unterbrochen wurde
- Keine Karenz auf **Heizkosten** - Heizkosten unterfallen generell nicht der Karenzzeit und sind auf Angemessenheit zu überprüfen

- **Härtefallregelungen** u.a. Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft bis zu 12 Monate nach dem Tod eines BG-Mitglieds (§ 22 Abs. 1 SGB II) und bei selbstgenutztem Wohneigentum bei Unangemessenheit (§ 12 Abs. 1 SGB II)
- Bei **Umzügen innerhalb der Karenzzeit** ist eine Zusicherung zur Kostenübernahme für die neue Wohnung einzuholen; andernfalls werden höhere als angemessene Aufwendungen nicht als Bedarf anerkannt

II. Beratung, Vermittlung, Leistungen zur Eingliederung

Inkrafttreten zum 1. Januar 2023:

- Abschaffung des **Vermittlungsvorrangs** in § 3 Abs. 1 SGB II
- **Wegfall der Pflicht** zur Inanspruchnahme vorzeitiger **Renten wegen Alters**, zunächst befristet bis 31. Dezember 2026 (§ 12 a Satz 3 SGB II)
- Entfristung des **Sozialen Arbeitsmarktes** (§ 16i SGB II)

Inkrafttreten zum 1. Juli 2023:

- Förderung von **Grundkompetenzen** unabhängig von einer abschlussbezogenen Weiterbildung (§ 81 Abs. 3a SGB III)
- **Streichung des Verkürzungsgebotes** bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch die Anpassung des § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III
- Einführung **ganzheitliche Betreuung (Coaching)** durch einen neuen § 16k SGB II
- **Kooperationsplan** ersetzt die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II): Die Einhaltung im Kooperationsplan festgehaltener Absprachen wird regelmäßig überprüft und die Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung. Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.
- Einführung eines **Schlichtungsverfahrens** für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans (§ 15a SGB II)
- Entfristung der **Weiterbildungsprämie** bei Zwischen - und Abschlussprüfungen und Einführung eines **monatlichen Weiterbildungsgeldes** in Höhe von 150 €.
- **Bürgergeldbonus** in Höhe von 75 € mtl. soll einen zusätzlichen Anreiz gewähren für die Teilnahme an folgenden Maßnahmen:
 - Nicht abschlussorientierte Weiterbildung mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen
 - Einstiegsqualifizierung
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
 - Vorphase der Assistierten Ausbildung
 - Förderung schwer erreichbarer Jugendlicher nach § 16h Abs. 1 SGB II

III. Leistungsminderungen - Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- **Leistungsminderungen** immer möglich, es sei denn sie führt im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte (§ 31a SGB II)
 1. Pflichtverletzung - Minderung für einen Monat um 10 %
 2. Pflichtverletzung - Minderung für zwei Monate um 20 %
 3. Pflichtverletzung - Minderung für drei Monate um 30 %
- Damit die Regelungen zu Leistungsminderungen ab dem 1. Januar 2023 gelten können, wird das **Sanktionsmoratorium**, das ursprünglich noch bis Mitte 2023 gelten sollte, **gestrichen**.